Gemeindekirchgeldordnung

Vom 1.12.1998 (ABl. Anhalt 1999 Bd. 2, S. 40), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Gemeindekirchgeldordnung vom 7.5.2002 (ABl. Anhalt 2002 Bd. 1, S. 11).

§ 1. (1) Jede Kirchengemeinde ist verpflichtet, das Gemeindekirchgeld zu erheben.

(2) Gemeindekirchgeld wird neben (unabhängig von) der Kirchensteuer erhoben.

§ 2. (1) Das Gemeindekirchgeld dient der Stärkung der finanziellen Eigenständigkeit der Kirchengemeinden.

(2) [1] Das Gemeindekirchgeld ist neben der Kirchensteuer als allgemeines Deckungsmittel für die Ausgaben der Kirchengemeinden nicht zweckgebunden. [2] Es ist im Haushalt zu veranschlagen und in der Jahresrechnung nachzuweisen.

§ 3. (1) Das Gemeindekirchgeld wird grundsätzlich von allen Gemeindegliedern als eine freiwillige Gabe erhoben.

(2) [1] Die Bemessung des Gemeindekirchgelds erfolgt aufgrund einer Selbsteinschätzung des Gemeindegliedes. [2] Die Richtgröße beträgt 0,5 von 100 des Nettoeinkommens des Vorjahres, mindestens aber 1,00 EUR/Monat oder 12,00 EUR im Jahr.

(3) [1] Der Gemeindekirchenrat kann von der Richtgröße durch Beschluß abweichen. [2] Dabei soll ein Mindestbetrag festgelegt werden.

§ 4. (1) [1] Das Gemeindekirchgeld kann monatlich, quartalsweise oder jährlich erhoben werden. [2] Das Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) [1] Die Gemeindeglieder sollen innerhalb des ersten Quartals auf das Gemeindekirchgeld angesprochen werden (z.B. mittels Brief oder Gemeindeblatt). [2] Zugleich soll der GKR über das Aufkommen des abgelaufenen 1ahres und die Mittelverwendung Auskunft geben.

§ 5. (1) [1] Das Gemeindekirchgeld ist je Gemeindeglied zu vereinnahmen und zu buchen. [2] Die Erfassung des Gemeindekirchgelds unterliegt dem Datenschutz.

(2) Der Gemeindekirchenrat kann auf Antrag das Gemeindekirchgeld ganz oder teilweise zurückerstatten, wenn eine unbillige Härte vorliegt.

(3) Das Gemeindekirchgeld ist als Spende steuerlich absetzbar; die Spendenbescheinigung stellt die Kirchengemeinde aus.

§ 6. (1) Kirchengemeinden einer Parochie, eines Parochialverbandes oder einer Region sollen sich untereinander in allen Angelegenheiten des Gemeindekirchgelds abstimmen.

(2) [1] Der Gemeindekirchenrat ist verantwortlich für die Erfassung und Verwaltung des Gemeindekirchgeldes. [2] Die technische Abwicklung kann auf eine andere kirchliche Stelle übertragen werden.

§ 7. Der Landeskirchenrat erläßt die zur Durchführung erforderlichen Bestimmungen.

§ 8. Dieses Kirchengesetz tritt zum 1.1.1999 in Kraft.